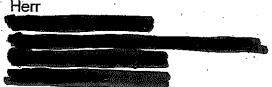
Dienstleistungszentrum Personal des Landes Schleswig-Holstein Postfach 1412 | 24013 Kiel

- Besoldung -

Gegen Empfangsbekenntnis



Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom: Mein Zeichen 1 Meine Nachricht vom:

> @dizp.landsh.de Telefon: 0431 988 Telefax: 0431 988-8890

> > 21.12.2022

Nachzahlung der Differenz zwischen gezahlter und verfassungsrechtlich gebotener Besoldung ihr Antrag vom 20.12.2022

Sehr geehrter Herri



mit Ihrem oben angegebenem Schreiben beantragen Sie Besoldungsbestandteile nachzuzahlen die Ihnen zu Unrecht vorenthalten worden seien.

Dieser Antrag wird abgelehnt.

Begründung:

Gemäß § 3 Absatz 1 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein (SHBesG) wird die Besoldung der Beamten durch Gesetz geregelt.

Die Überprüfung hat ergeben, dass die Ihnen gezahlte Besoldung in der jeweils nach dem Gesetz bestimmten Höhe gezahlt wurde.

Somit besteht kein Anspruch auf eine höhere Besoldung.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim

> Dienstleistungszentrum Personal Schleswig-Holstein Gartenstraße 6, 24103 Kiel

schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass E-Mails an das DLZP nicht den Schriftformerfordernissen eines Widerspruchs genügen, da kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente besteht.

DLZP im Internet: www.dizp.schleswig-holstein.de | Telefon-Zentrale 0431 988-8800 | E-Mail: poststelle@dizp.landsh.de | Fax 0431 988-8890 | Gesprächstermine nach Vereinbarung | Über E-Mail-Postfächer des DLZP besteht kein Zugang für verschlüsselte Dokumente. | Die Landesdachmarke ist gesetzlich geschützt.

Das Schriftstück, mit dem Widerspruch erhoben wird, muss mit einer eigenhändigen Unterschrift versehen sein. Neben der Zusendung eines schriftlichen Widerspruchs auf dem Postweg besteht auch die Möglichkeit der Übermittlung per Fax.

Mit freundlichen Grüßen Ihr Dienstleistungszentrum Personal

(Dieses Schreiben wurde maschinell erzeugt und ist ohne Unterschrift gültig.)